

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00014 vom 7. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2006.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00014 du 7 janvier 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00014 del 7 gennaio 2008

Erwägungen

E. 3.1

Von der Beschwerdegegnerin wird grundsätzlich nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 2 OHG wurde. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Asbestexposition des Beschwerdeführers ein tatbestandsmässiges Verhalten darstellt (vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem italienischen Rechtshilfeersuchen betreffend fahrlässiger Tötung von asbestkranken italienischen Arbeitnehmern; Urteil vom 22. August 2003 in Sachen X. AG, 1A.9/2003). Diese Frage wäre zudem Gegenstand einer materiellen Prüfung der Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers. Vorliegend ist jedoch lediglich die Eintretensvoraussetzung der Anwendbarkeit des OHG zu prüfen.

E. 3.2

Aus dem Wortlaut von Art. 12 OHV ergibt sich, dass nur der Anspruch auf Hilfe der Beratungsstellen vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat unabhängig ist (Art. 12 Abs. 1 OHV). Die Geltung sowohl der Bestimmungen über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren (Art. 5-10 OHG) wie auch diejenigen über die Entschädigung und Genugtuung (Art. 11-17 OHG) sind davon abhängig, ob die Verfahrenshandlungen beziehungsweise die Straftat nach dem Inkrafttreten des OHG, also nach dem 1. Januar 1993, erfolgten (Art. 12 Abs. 2-3 OHV).

E. 3.3

Es stellt sich jedoch die Frage, wie es sich verhält, wenn die Begehung und der Erfolg einer Straftat zeitlich weit auseinander fallen. Das Bundesgericht hat sich im Zusammenhang mit der Frage der Verwirkung von Opferhilfeansprüchen damit auseinandergesetzt (BGE 126 II 348): Dort ging es um eine Vergewaltigung, bei der das Opfer mit dem HI-Virus angesteckt wurde und vier Jahre später an AIDS erkrankte. Es fragte sich, ob die AIDS-Erkrankung nicht zumindest aus opferrechtlicher Sicht als massgebliches Auftreten einer Straftat im Sinne von Art. 16 Abs. 3 OHG anzusehen wäre, die die Verwirkungsfrist in Gang setze. Für eine solche Betrachtungsweise spreche insbesondere der Umstand, dass das OHG bei der Frage nach dem Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung auch auf den Erfolg der Straftat abstelle (Art. 11 Abs. 2 OHG; BGE 126 II 348 Erw. 4a).

Die wirksame Inanspruchnahme von Opferhilfe setze nach dem in Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz von Treu und Glauben auch voraus, dass das Opfer überhaupt Kenntnis davon erhält, dass es von einer schweren Straftat betroffen ist. Damit das Opfer das Vorliegen einer Straftat glaubhaft machen könne, müsse es die massgebliche Schädigung erkannt haben können. Anders zu entscheiden hiesse, dem

Sinn und Zweck des OHG zuwiderlaufende Anforderungen an die rechtzeitige Einreichung eines substantiierten Opferhilfesuches zu stellen (BGE 126 II 348 Erw. 4b, 4c).

E. 4.1

In dem genannten BGE 126 II 348 wurde die Vergewaltigung, die für die AIDS-Erkrankung ursächlich war, nach Inkrafttreten des OHG verurteilt, so dass dessen Anwendbarkeit unbestritten war. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Straftat, deren Opfer der Beschwerdeführer wurde, im Zeitraum zwischen 1963 und 1967 und somit vor Inkrafttreten des OHG am 1. Januar 1993 begangen. Die genannte Rechtsprechung kann deshalb, wenngleich dies wünschenswert wäre (vgl. dazu Zehntner, OHG-Kommentar, 2005, Art. 19 OHG N 6), nicht herangezogen werden.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 Abs. 3 OHV gelten die Bestimmungen des OHG über die Entschädigung und die Genugtuung für Straftaten, die nach dem Inkrafttreten des OHG begangen wurden. Diese Formulierung ist eindeutig und lässt keinen Raum für eine Erweiterung auf Straftaten, bei denen Begehung und Erfolg zeitlich auseinander fallen: Gerade weil im OHG auch auf den Erfolg einer Straftat abgestellt wird (vgl. Art. 11 Abs. 2 OHG, wonach bei Eintritt des Taterfolgs im Ausland das Opfer eine Entschädigung oder Genugtuung nur dann geltend machen kann, wenn es nicht von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhielt) und somit die Möglichkeit des zeitlichen Auseinanderfallens von Tatbegehung und -erfolg vom Gesetzgeber berücksichtigt wurde, muss bei Art. 12 Abs. 3 OHV von einer bewussten Beschränkung auf den Zeitpunkt der Tatbegehung ausgegangen werden. Dies folgt auch aus dem Umstand, dass im Gegensatz dazu gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen von Art. 12 OHV die Opfer die Hilfe der Beratungsstellen unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Anspruch nehmen können. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass man bei weitergehenden Ansprüchen aus OHG eine klare zeitliche Grenze ziehen wollte.

E. 4.3

Auch in der Literatur wird - oft unter Hinweis auf die Problematik des zeitlichen Auseinanderfallens von Tatbegehung und Taterfolg - die Auffassung vertreten, dass opferhilferechtliche Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche nur geltend gemacht werden können, wenn die Straftat nach Inkrafttreten des OHG begangen wurde (vgl. Gomm/Stein/Zehntner, Opferhilfegesetz, 1995, Art. 19 N 5; Zehntner, OHG-Kommentar, 2005, Art. 19 OHG N 6; Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes, Zürcher Studien zum Strafrecht, S. 55 f.; Thomas Häberli, Das Opferhilferecht unter Berücksichtigung der Praxis des Bundesgerichts, ZBJV 138 2002 S. 367).

5. Aufgrund des Gesagten ist die Anwendbarkeit des OHG auf den vorliegenden Fall zu verneinen. Der angefochtene Nichteintretensentscheid erweist sich somit als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

6. Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zu Protokoll gegeben (§ 12 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 138 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Massimo Aliotta, unter Beilage einer Kopie von Seite 4 des Protokolls

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Seite 4 des Protokolls

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.